

Arbeitgeber

ist der Vertragspartner des Arbeitnehmers im [Arbeitsvertrag](#).

Der Arbeitgeber kann jede natürliche und [juristische Person](#), aber auch eine Personenhandelsgesellschaft (§§ 124 Abs.1, 161 Abs. [2 HGB](#)) sein sein.

Eine [juristische Person](#) ist jedoch nicht in der Lage, das Weisungsrecht auszuüben, da sie nicht handlungsfähig ist. Der Betriebsleiter übernimmt diese Funktion. Daher muss er eine natürliche, geschäftsfähige [Person](#) sein. (Brox/Rüthers, [Arbeitsrecht](#), 14. [Auflage](#) 1999, RNr. 24; Dütz, [Arbeitsrecht](#), 6. [Auflage](#) 2001, RNr. 36)

juristi.Direktlink

<https://k08.net/arbeitgeber>